

**Satzung der Stadt Lüdenscheid
über die Durchführung von Bürgerentscheiden
vom .04.2008**

Der Rat der Stadt Lüdenscheid hat am 07.04.2008 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für die Durchführung von Bürgerentscheiden im Gebiet der Stadt Lüdenscheid (Abstimmungsgebiet).
- (2) Die Abstimmung findet ausschließlich durch Brief statt.

§ 2

Stimmbezirk, Zuständigkeiten und Abstimmungszeit

- (1) Das Stadtgebiet Lüdenscheid bildet einen Stimmbezirk.
- (2) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister leitet die Abstimmung und beruft den Abstimmungsvorstand.
- (3) Der Rat bestimmt Tag und Zeit, bis zu dem der Abstimmungsbrief bei der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister eingegangen sein muss.

§ 3

Stimmberechtigung, Abstimmungsverzeichnis und Stimmschein

- (1) Abstimmen kann nur, wer in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist und einen Stimmschein hat.
- (2) Das Abstimmungsverzeichnis ist an den Werktagen vom 20. bis zum 16. Tag vor dem Tag, an dem die Möglichkeit zur Abstimmung durch Brief endet, zur allgemeinen Einsicht öffentlich auszulegen.

§ 4

Benachrichtigung der Abstimmungsberechtigten, Bekanntmachung

- (1) Spätestens am Tage vor der Auslegung des Abstimmungsverzeichnisses benachrichtigt die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister die Stimmberechtigten, die in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen sind.

- (2) Die Benachrichtigung enthält
1. den Familiennamen, den Vornamen und die Wohnung der bzw. des Abstimmungsberechtigten,
 2. die Nummer, unter der die bzw. der Abstimmungsberechtigte in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist,
 3. die Abstimmungsinformation gemäß § 5 dieser Satzung,
 4. die Belehrung über die Beantragung eines Stimmscheins und die Übersendung von Unterlagen zur Stimmabgabe per Brief.
- (3) Spätestens am Tag vor der Auslegung des Abstimmungsverzeichnisses macht die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister öffentlich bekannt
1. den Tag des Bürgerentscheids und den Text der zur Entscheidung anstehenden Frage,
 2. wo, wie lange und zu welchen Tagesstunden das Abstimmungsverzeichnis ausliegt,
 3. dass innerhalb der Auslegungsfrist bei der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister Einspruch gegen das Abstimmungsverzeichnis eingelegt werden kann.

§ 5

Abstimmungsinformation

- (1) Die Abstimmungsinformation enthält die Überschrift „Abstimmungsinformation der Stadt Lüdenscheid zum Bürgerentscheid“ und den Text der zu entscheidenden Frage sowie Tag und Uhrzeit, bis zu dem der Stimmbriefumschlag bei der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister eingegangen sein muss.
- (2) Die Abstimmungsinformation enthält darüber hinaus
1. die Unterrichtung durch die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister über den Ablauf der Abstimmung und eine Erläuterung des Verfahrens der Stimmabgabe per Brief,
 2. eine kurze sachliche Begründung der Vertretungsberechtigten des Bürgerbegehrens. Legen die Vertretungsberechtigten keine eigene Begründung vor, so ist die Begründung dem Begründungstext des Bürgerbegehrens zu entnehmen,
 3. eine kurze sachliche Begründung der im Rat vertretenen Fraktionen, die das Bürgerbegehren abgelehnt haben,
 4. eine kurze sachliche Begründung der im Rat vertretenen Fraktionen, die dem Bürgerbegehren zugestimmt haben,
 5. eine Übersicht über die Stimmempfehlungen der im Rat vertretenen Fraktionen samt Angabe ihrer Fraktionsstärke. Sondervoten einzelner Ratsmitglieder und die Stimmempfehlung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters sind auf deren Wunsch wiederzugeben.
- (3) Die Vertretungsberechtigten des Bürgerbegehrens sowie jeweils ein Mitglied der im Rat vertretenen Fraktionen verständigen sich unter Beteiligung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters über eine Obergrenze für die Länge der Texte und eine angemessene, sachliche Darstellung der Inhalte von Absatz 2 Ziffern 2 bis 4.

Wird eine einvernehmliche Verständigung nicht erzielt, ist die Darstellung in der Abstimmungsinformation auf die Unterrichtung über den Ablauf der Abstimmung, eine Erläuterung des Verfahrens der Stimmabgabe durch Brief und den Begründungstext des Bürgerbegehrens sowie die Übersicht über die Stimmempfehlungen der im Rat

vertretenen Fraktionen, der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters und eventuell Sondervoten einzelner Ratsmitglieder zu beschränken.

Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister kann für die in der Abstimmungsinformation gemäß Absatz 2 Nr. 2 Satz 2 in Verbindung mit Absatz 3 Satz 2 darzustellende Begründung des Bürgerbegehrens ehrverletzende oder eindeutig wahrheitswidrige Behauptungen des Begründungstextes streichen sowie zu lange Äußerungen ändern und kürzen.

- (4) Die Abstimmungsinformation wird an der Bekanntmachungstafel im Bürgerforum des Rathauses und im Internet auf der Homepage der Stadt Lüdenscheid veröffentlicht.

§ 6

Stimmzählung, Gültigkeit der Stimmen

- (1) Die Stimmzählung erfolgt unmittelbar im Anschluss an den Ablauf der Frist für die Stimmabgabe durch den Abstimmungsvorstand. Der Abstimmungsvorstand kann zur Durchführung der Stimmzählung auch Personen hinzuziehen, die ihm nicht angehören.
- (2) Über die Gültigkeit der Stimmen entscheidet der Abstimmungsvorstand.

§ 7

Feststellung des Ergebnisses

- (1) Der Rat stellt das Ergebnis des Bürgerentscheids fest. Bei Zweifeln an dem Abstimmungsergebnis kann er eine erneute Zählung verlangen und das Ergebnis korrigieren.
- (2) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister macht das Ergebnis öffentlich bekannt.

§ 8

Entsprechende Anwendung der Bestimmungen des Kommunalwahlgesetzes

Soweit diese Satzung keine abweichenden Bestimmungen enthält, finden für die Durchführung des Bürgerentscheids die Vorschriften des Kommunalwahlgesetzes über den Wahlleiter und den Wahlvorstand (§ 2), das Wahlrecht (§§ 7 und 8), das Wählerverzeichnis (§§ 9, 10 Absätze 1 und 4 und § 11), die Stimmzettel (§ 23 Absatz 1 Satz 1) und die Durchführung der Wahl (§§ 24 bis 30) sowie die ihnen korrespondierenden Vorschriften der Kommunalwahlordnung entsprechende Anwendung.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Lüdenscheid über das Verfahren bei Einwohneranträgen, Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden gem. §§ 25 und 26 GO NW vom 19.12.1997 außer Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lüdenscheid, .04.2008

Der Bürgermeister
Dzewas